



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. August 2015

Seite 1 von 4

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode**

Vorlage 16/3124

A02, A01

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
II B 3 - 32 - 14

Telefon 0211 3843-2258

52. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (ABWSV) am 27.08.2015

Bericht der Landesregierung zu TOP 5: Sachstand Gutachten E-Scooter

Anlage: 1 (60fach)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (ABWSV) am 27.08.2015 übersende ich Ihnen einen Bericht zum Thema „Sachstand Gutachten E-Scooter“. Ich bitte Sie, diesen an die Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (ABWSV) und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales (AAGS) weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Groschek

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Bericht

für den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Sachstand Gutachten E-Scooter

Die Mitnahmeproblematik von E-Scootern in Fahrzeugen des ÖPNV wurde unter TOP 5 in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 21.01.2015 und unter TOP 1 in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 05.03.2015 ausführlich erörtert. Auf die hierzu erstellten Berichte vom 16.01.2015 (Vorlagennummer 16/2619) und vom 26.02.2015 (Vorlagennummer 16/2710) wird inhaltlich verwiesen.

Zwischenzeitlich hat das Landgericht Kiel in einem in Schleswig-Holstein geführten Prozess mit Urteil vom 28.05.2015 das von der Kieler Verkehrsgesellschaft GmbH ausgesprochene Mitnahmeverbot in Linienbussen bestätigt. Das örtliche Verkehrsunternehmen hatte auf der Grundlage der Empfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) das Mitnahmeverbot verhängt, aber zusätzlich einen speziellen Fahrdienst für E-Scooter-Nutzer eingerichtet, der für Fahrten telefonisch angefordert werden kann. Das Angebot des Fahrdienstes von einem Verkehrsunternehmen besteht in Nordrhein-Westfalen nicht; hier sind die E-Scooter-Nutzer auf die bestehenden, aber zumeist nur für eine begrenzte Zahl von Fahrten nutzbaren Behindertenfahrdienste der Städte und Kreise angewiesen. Begründet wurde die Bestätigung des Mitnahmeverbotes durch das Gericht damit,

dass die Klägerin keinen Gegenbeweis zum die Gefährdung feststellenden STUVA-Gutachten im Auftrag des VDV aus dem letzten Jahr erbracht habe und eine Fahrmöglichkeit mit dem speziellen Fahrdienst bestehe.

Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Beschluss vom 15.06.2015 das Mitnahmeverbot im Eilverfahren für rechtmäßig erklärt. Das OVG NRW hat wie das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem erstinstanzlichen Beschluss darauf hingewiesen, dass neue technische Erkenntnisse zu einer anderen Beurteilung führen könnten.

Die Arbeiten an dem vom Ministerium bei der Studienanstalt für unterirdische Verkehrsanlagen e. V. (STUVA) beauftragten ergänzenden Gutachten dauern noch an. In der Studie wird untersucht, unter welchen Voraussetzungen eine sichere Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen möglich ist. Dabei werden die räumlichen Möglichkeiten der Ein- und Ausfahrt sowie die sichere Beförderung der E-Scooter im Bus mit den dafür ggfs. erforderlichen Vorkehrungen betrachtet. Parallel dazu haben die Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB) eine Studie zur Untersuchung der Mitnahme in den Straßen- und Stadtbahnen des Unternehmens ebenfalls bei der STUVA beauftragt.

Zwischenzeitlich sind weitere Fahrversuche anderer Gutachter bekannt geworden. Konkret sind hier Fahrversuche der KVG Kiel und der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Soest, zu nennen. Die zur Beurteilung der Relevanz dieser Fahrversuche notwendige Bereitstellung des Datenmaterials von den Dritten an die STUVA sowie der Abgleich der Zwischenergebnisse für den Bus- und den Stadtbahnbereich haben längere Zeit in Anspruch genommen und damit zu einer Verzögerung bei der Erstellung der Studie geführt.

Die ergänzenden STUVA-Gutachten für den Bus- und den Stadtbahnbereich sollen in Kürze vorliegen und dann ausgewertet werden.

Absehbar ist, dass dreirädrige E-Scooter wegen ihrer hohen Kippgefahr auf jeden Fall von der Beförderung in Bussen ausgeschlossen bleiben müssen. Dies haben die von der RLG beauftragten Fahrversuche auch bestätigt. Darüber hinaus werden größere E-Scooter wegen ihrer zu geringen Manövrierfähigkeit an den Türen nicht mitgenommen werden können.

Welche E-Scooter sicher befördert werden können und welche praktischen Umsetzungsschritte dafür erforderlich sind, wird das ausführliche Gutachten darstellen. In die Betrachtungen werden auch die gewonnenen Erfahrungen von Verkehrsunternehmen einbezogen, die eine Mitnahme bestimmter E-Scooter zulassen. Als jüngstes Beispiel sind die Stadtwerke Münster zu nennen, die eine Mitnahmeerlaubnis für vierrädrige E-Scooter bis zu einer Länge von 1,20 Metern an die betroffenen schwerbehinderten Menschen ausstellen, die die notwendigen Fahrmanöver sicher beherrschen. Die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer der E-Scooter müssen dafür Ihre Fähigkeiten im Rahmen eines Vor-Ort-Termins unter Beweis stellen.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden wie angekündigt im „Runden Tisch“ mit den Beteiligten diskutiert werden.